

– Abschrift –



Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 18/23

14.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung
zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

Mittwoch, 7. Oktober 2026, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldenburg),
Saal 1 (Hauptgebäude),

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oldenburg Blatt 68795 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Eversten	3	4020/41	Gebäude- und Freifläche, Wienstraße 27	314

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 290.000,00 €

Objektbeschreibung:

bebautes Grundstück (stark sanierungsbedürftige Doppelhaushälfte) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Stadtteil Eversten, Wienstraße 27; gem. Gutachten: Baujahr 1959, Wohnfläche: 143m², Aufteilung: Kellergeschoss (Abstellräume, Waschkeller, Heizungsraum, Treppenflur), Erdgeschoss (Wohnzimmer mit Wintergarten (Anbau), Esszimmer, Küche, Bad, Flur), Obergeschoss (Schlafzimmer mit Balkon, Arbeitszimmer=Durchgangszimmer, Kinderzimmer, Bad, Flur), Dachgeschoss (Wohnzimmer mit Balkon, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flur); erheblicher Modernisierungsstau

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
